



16. Kreis-Jugendfeuerwehrtzeltlager **der Kinder- und Jugendfeuerwehr Schaumburg e. V. vom 04. – 11. Juli 2026**

1. [Allgemeines](#)
2. [Zeltlagerleitung](#)
3. [Organisation des Zeltlagers](#)
4. [Organisatorischer Ablauf](#)
5. [Allgemeine Verhaltenshinweise](#)
6. [Obhuts- und Aufsichtspflicht](#)
7. [Weisungsrecht der Zeltlagerleitung](#)
8. [Dienste und Inanspruchnahme von Diensten](#)
9. [Besondere Hinweise der Zeltlagerleitung](#)

1. Allgemeines

- 1.1 Das 16. Kreiszeltlager (im Folgenden: Zeltlager) der Jugendfeuerwehren des Landkreises Schaumburg wird von der Kreis-Kinder- und Jugendfeuerwehr Schaumburg e. V. im Kreisfeuerwehrverband Schaumburg e. V. ausgerichtet.
- 1.2. Das Zeltlager wird ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der jugendpflegerischen Aufgaben gemäß Jugendförderungsgesetz (JFG) des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung, des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr und der Abgabenordnung (AO) durchgeführt. Das Zeltlager ist nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung gemäß der Runderlasse des Niedersächsischen Kultusministeriums sowie den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit in der gültigen Fassung anerkannt. Es dient vor allem der Bildung, Erziehung, dem gegenseitigen Kennenlernen und der Förderung der Kameradschaft der teilnehmenden Jugendfeuerwehren.
- 1.3. Wo sich junge Menschen zusammenfinden, bedürfen sie eines Freiraums. Dennoch sind bestimmte Ordnungsgrundsätze unerlässlich, um gerade diesen Freiraum jedem/jeder Einzelnen zu erhalten. Diesem Ziel dient die vorliegende Zeltlagerordnung, die für alle Zeltlagerteilnehmer/innen verbindlich ist. Sie kann und soll nur das Notwendigste regeln, um einen ungefährdeten und sinnvollen Ablauf des Zeltlagerprogramms zu ermöglichen. Es ist deshalb erforderlich, dass alle Zeltlagerteilnehmer/innen ihre Interessen in Toleranz und gegenseitiger Achtung aufeinander abstimmen und sich ergebende Probleme in Güte regeln. Die Zeltlagerordnung gilt ausnahmslos auch für Gäste des Zeltlagers.

2. Zeltlagerleitung

Die Zeltlagerleitung besteht aus folgenden Personen:

Zeltlagerleiterin	Silke Weibels
stv. Zeltlagerleiter	Christoph Witt
stv. Zeltlagerleiter	Frank Prietzel
stv. Zeltlagerleiterin	Anna Sebode
weitere Mitglieder	Anja Falius, Markus Schade, Joachim Muth



ZELTLAGERORDNUNG

3. Organisation des Zeltlagers

- 3.1. Das Zeltlager wird in vier Zeltdörfer, denen jeweils eine Farbe zugeordnet ist, sowie das Ressortmitarbeiterdorf unterteilt.
- 3.2. Insgesamt gibt es vier Zeltdorfleiter/innen, die jeweils eines der vier Zeltdörfer leiten und sich gegenseitig vertreten. Die Zeltdorfleiter/innen vertreten im Zeltdorf die Zeltlagerleitung. Sie sind gegenüber jedermann im Zeltdorf weisungsberechtigt. Das Weisungsrecht der Zeltlagerleitung wird hierdurch nicht beeinträchtigt. Das öffentliche Zeltlagerrecht wird durch die Zeltdorfleiter/innen vertreten. Insbesondere obliegt ihnen die Obhuts- und Aufsichtspflicht im Zeltdorf. Außerdem sorgen sie dafür, dass die Zeltlagerordnung, das Zeltlagerprogramm und die ergänzenden Regelungen eingehalten werden.
- 3.3. Nach der Eröffnung des Zeltlagers berufen die Zeltdorfleiter/innen eine Wahlversammlung ihrer jeweiligen Zeltdörfer ein. Dieser Wahlversammlung gehören an:
 - ein vorher bestimmtes jugendliches Mitglied der im Zeltdorf untergebrachten Jugendfeuerwehren
 - der/die Jugendfeuerwehrwart/in oder ein/e Betreuer/in der im Zeltdorf untergebrachten Jugendfeuerwehren

Die Wahlversammlung wählt die weiteren Mitglieder des Dorfrates.

- 3.4. Jedes Zeltdorf wird durch den Dorfrat „regiert“. Dieser besteht neben der/dem eingesetzten Zeltdorfleiter/in aus einem Jugendfeuerwehrmitglied und einem/einer Jugendfeuerwehrwart/in oder Betreuer/in.
Für jede Funktion ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.
- 3.5. Der Dorfrat tritt bei Bedarf unter der Leitung der Zeltdorfleiter/innen zusammen. An den Zusammenkünften nimmt jeweils auch der/die Jugendfeuerwehrwart/in oder ein/e Betreuer/in aller weiteren im Zeltdorf untergebrachten Jugendfeuerwehren teil. Die Zeltlagerleitung kann mit beratender Funktion teilnehmen, Ressortleiter/innen sofern ihr Ressort betroffen ist. Der Zeitpunkt der Zusammenkunft ist der Zeltlager-Information mitzuteilen.
Der Dorfrat ist insbesondere für die Gestaltung des Zeltlagerlebens in seinem Zeltdorf verantwortlich. Er soll die Arbeit der Zeltdorfleiter/innen unterstützen sowie Anregungen für die Gestaltung und den organisatorischen Ablauf des Zeltlagers geben.
Stimmberechtigt sind neben den Zeltdorflleitern/innen die gewählten weiteren Mitglieder des Dorfrates.

4. Organisatorischer Ablauf

- 4.1. Die Zelte können am
 - **Donnerstag, den 02.07.** von 17:00 Uhr bis 21:30 Uhr,
 - **Freitag, den 03.07.** von 14:30 Uhr bis 21:30 Uhr sowie
 - **Samstag, den 04.07.** von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhraufgebaut werden.
- 4.2. Das Befahren des Zeltlagergeländes mit motorisierten Fahrzeugen, insbesondere Kraftfahrzeugen, ist während der gesamten Dauer des Zeltlagers, einschließlich des Auf- und Abbaus, verboten. Hiervon ausgenommen sind Fahrzeuge, für die die Zeltlagerleitung eine Genehmigung erteilt hat oder erteilt.
Aufgrund besonderer Veranlassung kann die Zeltlagerleitung ein grundsätzliches Verbot des Befahrens des Zeltlagergeländes auch mit anderen Fahrzeugen aussprechen.



ZELTLAGERORDNUNG

Das Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern u. ä. ist nur auf dem für die Zeltlagerteilnehmer/innen ausgewiesenen Parkplatz erlaubt. Ausnahmen hiervon kann die Zeltlagerleitung zulassen. Entsprechende Ausnahmegenehmigungen sind in oder an den Fahrzeugen, Anhängern u. ä. sichtbar auszulegen oder anzubringen.

- 4.3. Jede Jugendfeuerwehr hat ausschließlich ihre angemeldeten und eingeplanten Zelte und Pavillons ausschließlich auf dem ihr zugewiesenen und rechtzeitig mitgeteilten Platz aufzubauen. Aufgrund der Hygienebestimmungen sind Badebecken nicht erlaubt. Die Zelte sind vollständig zu verankern.
- 4.4. Den Anweisungen der Zeltdorfleiter/innen, der Mitarbeiter/innen der Ressorts Ordnung und Sicherheit sowie der Kameraden/innen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Stadthagen ist während des Auf- und Abbaus von allen Beteiligten Folge zu leisten.
Diese Regelung gilt entsprechend bei der Parkplatzzuweisung während des gesamten Zeltlagers.
- 4.5. Der Zeltplatz wird im Zeltdorf durch die Zeltdorfleiter/innen zugewiesen.
- 4.6. Die vollständigen Anmeldeunterlagen sind bei der Zeltlagerverwaltung abzugeben. Die Anmeldung findet am Samstag, den 04.07. zwischen 10:30 Uhr und 13:30 Uhr im Gemeinschaftszelt statt.
- 4.7. Jede/r Zeltlagerteilnehmer/in erhält zu Beginn des Zeltlagers ein Armbändchen, das je nach Alter farblich unterschiedlich gestaltet ist. Für Zeltlagerteilnehmer/innen, die eine Sonderverpflegung benötigen, gibt es ein zusätzliches Armbändchen.
- 4.8. Tagesgäste müssen das Zeltlager spätestens um 23:00 Uhr verlassen. Ausnahmen gestatten bei berechtigten Anliegen die Zeltlagerleiter/innen.
Gäste, die im Zeltlager übernachten, haben sich unter Angabe der Verweildauer bei der Zeltlager-Information anzumelden und den anteiligen Zeltlagerbeitrag in bar zu entrichten.
- 4.9. Zeltlagerteilnehmer/innen sowie Gästen, die im Zeltlager übernachten, ist das **Mitbringen von Hunden** für die Dauer des Aufenthalts im Zeltlager untersagt.
Sollten Tagesgäste ausnahmsweise Hunde mit auf das Zeltlagergelände bringen, sind diese ständig angeleint zu führen. Hundebesitzer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Tiere das Zeltlagergelände nicht verunreinigen und Ruhe halten. Hunde dürfen nicht in die Sanitär- und Toilettenanlagen sowie in die Verpflegungsbereiche des Gemeinschaftszeltes mitgenommen werden.
- 4.10. Die Zeltlagerteilnehmer/innen werden täglich um 07:00 Uhr geweckt.
- 4.11. Die Ausgabe der Verpflegung erfolgt grundsätzlich gemäß einem mehrfach aushängenden Zeitplan dorfweise während folgender Zeiten:
 - 07:30 Uhr – 09:00 Uhr Frühstück
 - 12:00 Uhr – 13:30 Uhr Mittagessen
 - 18:00 Uhr – 19:30 Uhr Abendessen

Änderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Während der Einnahme der Verpflegung im Gemeinschaftszelt ist Oberbekleidung zu tragen. Einsatzkleidung ist nicht gestattet.

Jede Jugendfeuerwehr ist von einem/r Jugendfeuerwehrwart/in oder Betreuer/in zu begleiten. Er/Sie ist dafür verantwortlich, dass nach jeder Mahlzeit der Essensplatz der Gruppe gesäubert, die Essensabfälle und -reste in die dafür vorgesehenen Behälter gebracht sowie das Essgeschirr, Essbesteck und die Tablettts am Spülmobil abgegeben werden. Eigenes Essgeschirr brauchen die Zeltlagerteilnehmer/innen nicht mitzubringen. Es wird Mehrweggeschirr zur Verfügung gestellt.

- 4.12. Die Zeltlagerrunde sowie die Siegerehrungen der Wettbewerbe finden täglich gegen 20:00 Uhr im Gemeinschaftszelt statt. An der Zeltlagerrunde haben alle Zeltlagerteilnehmer/innen teilzunehmen. Sie finden sich hierzu selbstständig ein.



ZELTLAGERORDNUNG

- 4.13. An den Wettbewerben sowie am Ausflug und den Workshops haben alle Jugendfeuerwehrmitglieder, soweit hierzu eine Meldung oder Einteilung erfolgt ist, teilzunehmen.
- 4.14. Von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr ist Mittagsruhe. Während dieser Zeit haben körperlich anstrengende Spiele und Lärmbelästigungen zu unterbleiben.
- 4.15. Der Ausflug beginnt teilweise vor 09:00 Uhr. Entsprechende Abweichungen vom organisatorischen Ablauf werden von den Zeltdorfleiter/innen rechtzeitig bekanntgegeben.
- 4.16. Die Zeltlagerruhe beginnt um 23:00 Uhr und endet mit dem Wecken am Folgetag. In dieser Zeit dürfen die Zeltlagerteilnehmer/innen in keiner Weise gestört werden.
- 4.17. Jegliche Unfälle sind sofort den Zeltdorfleitern/innen und dem Sanitätsdienst zu melden. Diese Stellen unterrichten unverzüglich die Zeltlagerverwaltung und bei Bedarf die Zeltlagerleitung.
- 4.18. Für Mobiltelefone (Handys) besteht eine begrenzte Lademöglichkeit in den Zelten der Zeltdorfleiter/innen. Eine Haftung bei Beschädigungen oder Verlust wird nicht übernommen!

5. Allgemeine Verhaltenshinweise

- 5.1. Das Zeltlagergelände darf grundsätzlich nur durch den Haupteingang betreten und verlassen werden. Jugendfeuerwehrmitglieder, die das Zeltlagergelände allein oder in kleinen Gruppen verlassen, haben sich bei ihrem/r Jugendfeuerwehrwart/in oder Betreuer/in und bei der Zeltlager-Information ab- und bei ihrer Rückkehr wieder anzumelden (Versicherungsschutz). In der Zeltlager-Information liegen zur Dokumentation Listen bereit. Gleiches gilt für Jugendfeuerwehren, die das Zeltlager geschlossen verlassen.
- 5.2. Die Wasch-, Dusch- und Toilettenanlagen sind so zu verlassen, wie man sie selbst vorzufinden wünscht. Im Interesse des Wohlbefindens und der Gesundheit aller Zeltlagerteilnehmer/innen ist es auch bei Nacht untersagt, das Bedürfnis inner- oder außerhalb des Zeltlagergeländes im Freien zu verrichten.
- 5.3. Für die Sauberkeit auf dem gesamten Zeltlagergelände sind die Zeltlagerteilnehmer/innen selbst verantwortlich. Dabei ist auf Folgendes zu achten:
 - Die Zelte und Schlafplätze sind jeden Morgen zu lüften und zu reinigen.
 - Die Vorplätze der Zeltbereiche sind zu reinigen.
 - Leere Pfandflaschen sind zurückzugeben.
 - Einwegflaschen und sonstiger Müll sind in die dafür bereitgestellten Behälter gemäß getrennter Müllentsorgung zu bringen.
 - Das Zeltlagergelände ist von Glassplittern und anderen scharfen Gegenständen freizuhalten.
- 5.4. Die im Zeltlager gefundenen Gegenstände, Wertsachen usw. sind bei der Zeltlager-Information abzugeben und können während des Zeltlagers dort abgeholt werden. Sie werden bis drei Wochen nach dem Zeltlager in der Geschäftsstelle der Kinder- und Jugendfeuerwehr Schaumburg e. V. aufbewahrt und können von dort abgeholt werden.
- 5.5. Alle Zeltlagerteilnehmer/innen haben grundsätzlich ständig Schuhwerk zu tragen.
- 5.6. Das Tragen von Kleidung mit extremistischen Aufschriften und Symbolen ist nicht gestattet. Der Besitz von Waffen (einschließlich entsprechender Messer) sowie von **Wasser-Pumpguns** ist auf dem Zeltlagergelände strengstens untersagt. Sie werden eingezogen. Eine Herausgabe erfolgt gegebenenfalls lediglich an erziehungsberechtigte Personen.
- 5.7. Offene Feuer, mit Ausnahme von Feuern zur Zubereitung von Grillgut auf Grills, sind auf dem Zeltlagergelände grundsätzlich untersagt. Dabei sind die Grillgeräte so aufzustellen, dass eine Gefährdung



ZELTLAGERORDNUNG

von Zelten und Zeltlagerteilnehmer/innen ausgeschlossen ist. Weiterhin ist ein gefüllter Wassereimer vorzuhalten. Ausnahmen hiervon, z. B. Lagerfeuer, bedürfen der Zustimmung der Zeltlagerleitung.

Beim Grillen ist das Verwenden von feuergefährlichen Brandbeschleunigern (z. B. Flüssigspiritus) strengstens untersagt.

Das Rauchen sowie das Abstellen feuergefährlicher Flüssigkeiten sind aus Sicherheitsgründen in den Unterkunftszelten nicht gestattet. Für Raucher/innen sind auf dem Zeltlagergelände Rauchplätze herzurichten. Jede Jugendfeuerwehr kann erforderlichenfalls einen eigenen Rauchplatz bei ihren Zelten einrichten. Das Rauchen ist nach § 10 des JschG erst mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und ausschließlich an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Das Nutzen gasbetriebener Geräte (Heizungen, Kühlgeräte usw.) sowie Stromerzeugern in den Unterkunftsbereichen der Zeltdörfer ist grundsätzlich verboten.

- 5.8. Bei Wasserschlachten dürfen keine Personen in die Waschanlagen „gelegt“ werden.
- 5.9. Die Zeltlagerteilnehmer/innen haben die unter Punkt 4.7 genannten Armbändchen ständig zu tragen und auf Verlangen der Zeltlagerleitung oder Mitarbeiter/innen der Ressorts Ordnung und Sicherheit bzw. der Zeltlagerwache vorzuzeigen.
- 5.10. Sollte das Zeltlager aufgrund höherer Gewalt abgebrochen werden bzw. nicht stattfinden, bleibt es der Kinder- und Jugendfeuerwehr Schaumburg e. V. vorbehalten, einen Teil des Teilnehmerbeitrags zur Deckung der entstandenen Kosten einzubehalten.
Ein Versicherungsschutz für die von den teilnehmenden Jugendfeuerwehren mitgebrachten Gegenständen besteht nicht.
- 5.11. Während der Veranstaltung entstehen Film-, Foto- und Tonaufnahmen, die zur Öffentlichkeitsarbeit der Kinder- und Jugendfeuerwehr Schaumburg e. V. genutzt werden. Jede/r Zeltlagerteilnehmer/in und seine/ihre Erziehungsberechtigten willigen in die Nutzung mit seiner/ihrer Anmeldung ein.
Zudem gelten die „Hinweise zum Datenschutz“, die mit der Zeltlagerordnung gemeinsam verschickt wurden.
- 5.12. Im Zeltlager werden unentgeltlich Abfallbehälter zur Verfügung gestellt und regelmäßig entleert. Sollte das Volumen der kostenlos bereitgestellten Abfallbehälter bei Zeltlagerende nicht ausreichen, muss der Abfall kostenpflichtig entsorgt werden. Die Kosten hierfür werden auf die teilnehmenden Jugendfeuerwehren umgelegt.
- 5.13. Im Gemeinschaftszelt gilt absolutes Rauchverbot.
- 5.14. Das Überfliegen des Zeltplatzes sowie Foto- und Filmaufnahmen mit Drohnen sind verboten. Ausnahmen benötigen das Einverständnis der Zeltlagerleitung.

6. Obhuts- und Aufsichtspflicht

- 6.1. Die Obhuts- und Aufsichtspflicht werden von den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Zeltlagerteilnehmerinnen auf den/die begleitende/n Jugendfeuerwehrwart/in oder dafür ausdrücklich bestimmte/n Betreuer/in übertragen.
- 6.2. Mädchen und Jungen sind in getrennten Zelten unterzubringen. Alternativ müssen mit einer Trennwand abgegrenzte Bereiche im Zelt eingerichtet werden.
- 6.3. Die Erstversorgung von kleinen Verletzungen ist Aufgabe des/der Jugendfeuerwehrwart/in bzw. Betreuer/in.
Für die Behandlung von Verletzungen ist vom Ressort Sanitätswesen eine Sanitätsstation eingerichtet. Diese ist für Notfälle durchgehend geöffnet und befindet sich direkt auf dem Zeltlagergelände. Größere



ZELTLAGERORDNUNG

Verletzungen werden im Klinikum Schaumburg oder Klinikum Minden behandelt. Der Transport erfolgt in Absprache mit dem Ressort Sanitätswesen.

- 6.4. Der Besuch des Schwimmbads hat nur in Begleitung eines/einer Jugendfeuerwehrwart/in bzw. Betreuer/in zu erfolgen.
- 6.5. Zeltlagertaufen und ähnliche Rituale sind verboten. Dies gilt für alle Zeltlagerteilnehmer/innen. Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in ist dafür verantwortlich, dass die Jugendlichen entsprechend informiert werden und sich an dieses Verbot halten. Zuwiderhandlungen können zum Zeltlagerverweis führen.

7. Weisungsrecht der Zeltlagerleitung

- 7.1. Die Zeltlagerleitung und die Ressortleiter/innen sowie ihre Mitarbeiter/innen haben in ihrem Aufgabenbereich unmittelbares Weisungsrecht gegenüber jedem/jeder Zeltlagerteilnehmer/in
 - zur Wahrung der Zeltlagerordnung,
 - zur Einhaltung des Hausrechts,
 - zur Durchführung des vorgesehenen Zeltlagerprogramms,
 - zur Wahrung vor körperlicher und seelischer Gefährdung der Zeltlagerteilnehmer/innen sowie
 - bei Bedrohung des Gesamtwohls des Zeltlagers.
- 7.2. Das Gemeinschaftszeltpersonal sowie die Zeltlagerwache sind im Rahmen der von ihnen zu erfüllenden Aufgaben gegenüber den Zeltlagerteilnehmer/innen weisungsberechtigt.
- 7.3. In Ausübung des Weisungsrechts sind die Zeltlagerleiter/innen bei einem Verstoß von Zeltlagerteilnehmer/innen gegen die Zeltlagerordnung oder Einzelanweisungen befugt, diese aus disziplinarischen Gründen von der weiteren Teilnahme am Zeltlager auszuschließen.
- 7.4. Die hierdurch entstehenden Kosten müssen von dem/der Zeltlagerteilnehmer/in selbst getragen werden. Eine Erstattung des Teilnehmerbeitrags ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- 7.5. Die Eltern von minderjährigen Zeltlagerteilnehmer/innen werden von dem/der begleitenden Jugendfeuerwehrwart/in oder dem/der hierfür ausdrücklich bestimmten Betreuer/in vor Beginn des Zeltlagers über die Zeltlagerordnung informiert.
- 7.6. In dringenden Fällen sind die Zeltlagerteilnehmer/innen über die Zeltlagerleitung erreichbar. Die Rufnummer wird rechtzeitig bekanntgegeben.

8. Dienste und Inanspruchnahme von Diensten

- 8.1. Wach-, Essen- und Spüldienst
Jede Jugendfeuerwehr ist dazu aufgerufen, mindestens einmal einen Essen- und Spüldienst sowie eine Zeltlagerwache zu übernehmen. Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in bzw. Betreuer/in ist für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Dienste verantwortlich.
Der Ablauf und die Aufgaben sind den „Informationen zur Durchführung der Zeltlagerdienste und Lagerwachen“ zu entnehmen. Diese stehen mit Ende der Anmeldefrist auf den Internetseiten zu Zeltlager unter www.zeltlager-schaumburg.de zur Verfügung.
- 8.2. Die Benutzung von Geräten, Werkzeugen und anderen Gerätschaften sowie der in der Fahrbereitschaft zur Verfügung stehenden Fahrzeuge darf nur mit dem Einverständnis der dafür eingesetzten Verantwortlichen erfolgen.



ZELTLAGERORDNUNG

9. Besondere Hinweise der Zeltlagerleitung

- 9.1. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich die Sparkasse Schaumburg Hauptwerbepartner der Kinder- und Jugendfeuerwehr Schaumburg e. V. ist. Weitere Werbemaßnahmen bedürfen der Absprache mit der Zeltlagerleitung.
- 9.2. Gegenstände anderer Jugendfeuerwehren dürfen nicht beschädigt oder entwendet werden. Sollte dieses dennoch geschehen, erfolgt ein Ausschluss vom Zeltlager.
- 9.3. Der von der Zeltlagerleitung herausgegebene Evakuierungsplan ist für alle Zeltlagerteilnehmer/innen und Gäste verbindlich. **Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in hat den Evakuierungsplan seiner/ihrer Jugendfeuerwehr bekanntzugeben.**
- 9.4. Aus jeder teilnehmenden Jugendfeuerwehr hat mindestens ein/e am Zeltlager teilnehmende/r Betreuer/in im Vorfeld des Zeltlagers an einer Schutzkonzeptschulung der Kinder- und Jugendfeuerwehr Schaumburg e. V. teilzunehmen.
Volljährige Teilnehmende unterzeichnen eine Selbstverpflichtung.
- 9.5. Das Radfahren ist auf dem Zeltlagergelände verboten. Hiervon ausgenommen sind Fahrräder, für die die Zeltlagerleitung eine Genehmigung erteilt hat oder erteilt.
- 9.6. Jede/r Jugendfeuerwehrwart/in hat diese Zeltlagerordnung bei Beginn des Zeltlagers mit seiner/ihrer Jugendfeuerwehr gemeinsam zu besprechen.

Stadthagen, den 08.02.2026

Silke Weibels

Kreis-Jugendfeuerwehrwartin
Zeltlagerleiterin